Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Sulzbacher Feld" in Inzell

GEMEINDE INZELL - LANDKREIS TRAUNSTEIN

M 1 : 1.000

Präambel

Die Gemeinde Inzell, Landkreis Traunstein, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8,9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Planzeichen für die Festsetzungen

GE — Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

10,00 — Maßzahl, z.B. 10.00 m

OK EG 693,80 — Max. zulässige Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (z.B. 693,80 m ü NN)

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente

Baumfallzone (35 m Korridor zum Waldrand)

Grünordnung

Ausgleichsflächen

Privater Grünstreifen, extensive Wiesenfläche

Bäume I. / II. Ordnung zu pflanzen

Bäume III. Ordnung zu pflanzen

Strauchpflanzung

Mosaik aus extensiven Wiesen, Säumen, Gebüschstrukturen und Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien

B) Planzeichen für die Hinweise

SO — Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Bestehende Grundstücksgrenzen

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Nebengebäude

Abzureißendes Gebäude

1183 — Flurnummern, z.B. 1183

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Waldrand

C) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Das Baufeld ist als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt. Die Ansiedlung von Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben ist ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,8

2.2. Zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) max. 1,0

2.3. Anzahl der Vollgeschosse maximal II

3. Baugestaltung

3.1. Gebäudehöhe

Die max. zulässige Dachhöhe (First oder höchste Seite Pulltdach) der Gebäude beträgt 705,00 m ü. NN.

a) Hauptgebäude, Hallen: Die seitliche Wandhöhe darf 9 m nicht überschreiten.

b) Nebengebäude: Die seitliche Wandhöhe darf 6,50 m nicht überschreiten.

Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (im Plan festgesetzt) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

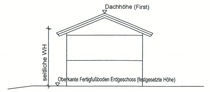

3.2. Gebäudeform

Als Gebäudeform ist ein ruhiger, klarer Baukörper vorzusehen. Die Gebäudelänge darf 70 m nicht überschreiten. Ab einer Länge von 50 m ist ein erhöhtes Gliederung erforderlich.

3.3. Dachgestaltung

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° bis 28° oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 12° und einem Mindestüberstand von 0,50 m an der Traufe und Ortgang auszubilden.

Als Dachdeckung ist zulässig: Naturrote bis dunkelbraune Ziegel oder Betondachsteine, bahnenförmige Blechdeckungen in silbergrauen sowie roten bis dunkelbraunen Farbtönen.

3.4. Außenfassaden

Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind Holz (hell- und mittelbraun), Putz (gedeckte Weißtöne in ortsüblicher Art), Blech (silbergrau, weiß bis beige) und Glaselemente zulässig. Einzelne farbige Streifen bis zu einer Breite von 50 cm sind zur Untergliederung von Fassaden gestattet. Aufgrund der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet sind durchgängige Glasfassaden nicht zulässig. Für größere Glasflächen ist möglichst reflexionsarmes oder halbtransparentes Glas zu verwenden. Nähere Hinweise finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". Greifvogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

3.5. Abstandsflächen

Die erforderlichen Abstandsflächen bemessen sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der BayBO.

3.6. Gebäude in der Nähe vom Waldrand

In der Baumfallzone sind nur Gebäude ohne Aufenthaltsräume zulässig. Diese sind so zu konstruieren, dass bei einem Baumwurf keine Gefahr entsteht.

3.7. Beleuchtung

Die Beleuchtung des südlichen Randes des Gewerbegebietes ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Ausgleichsfläche (Hecke und Reptilienhabitat) darf nicht angestrahlt werden. Der Leuchtstrahl muss nach unten gerichtet sein. Es sind insektenfreundliche Lampen zu verwenden.

4. Grünordnung

4.1. Stellplätze

Stellplätze müssen wasserdurchlässig, z.B. als Kiesfläche oder Pflaster mit Rasenfugen ausgeführt werden. Stellplätze sind durch Bäume aus nachfolgender Liste zu gliedern (je 5 Stellplätze ein Baum).

Bäume II. Ordnung (Mindestqualität H. 3xv., mB., StU 18-20)

Acer platanoides „Cleveland"	Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Farlake's Green"	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

4.2. Randeingrünung und Durchgrünung

Mind. 10 % des Geltungsbereiches (ohne Ausgleichsfläche) sind als Grünflächen auszubilden. Die Randeingrünung ist Teil dieser Grünflächen.

Die Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern aus unterstehender Artenliste zu bepflanzen.

Je 2000 m² Grundstücksfläche ist innerhalb der jeweiligen Parzelle ein Baum II. Ordnung aus der Liste der „Stellplätze" zu pflanzen.

Das Gebiet ist mit einer mind. 5 m breiten Randeingrünung im Norden und Osten einzugrünen. Insgesamt sind ca. 30 % der Randeingrünung als Strauchflächen (dornenreich) auszubilden.

Es sind autochthone, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Planzeichnung in den angegebenen Qualitäten aus nachfolgender Liste zu verwenden. Die Baumstandorte können variieren. Auf Verkehrsgrünflächen können auch nicht autochthone Sorten verwendet werden.

Bäume I. und II. Ordnung (H. 4xv., mB., StU 16-18)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Süß-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Bäume III. Ordnung (H. 3xv., mB., StU 14-16)

Malus sylvestris	Holz-Apfel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher (30% Sol. 3xv., mB., 125-200; 70% vStr., 60-150)

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Randeingrünung wird von der Gemeinde spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung der Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen angelegt. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten.

4.3. Maßnahmen zur Vermeidung - Artenschutzmaßnahme

- Rodungsmaßnahmen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 bzw. Art. 16 BayNatSchG
- Abriss des Schuppens ebenfalls ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar
- Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes mit einseitigem Übersteigschutz zwischen Ausgleichs- und Gewerbefläche, so dass Reptilien aus dem Baugebiet selbständig abwandern, aber nicht mehr zurückkönnen. Der Zaun muss vor der Baufeldräumung aufgestellt werden und solange belassen und gegebenenfalls gewartet werden, bis die Gewerbeflächen erschlossen sind und genutzt werden.
- Vergrämung von Zauneidechsen durch vorsichtige Entnahme von Strukturen im April und/oder in der ersten Septemberhälfte (nur sofern Zauneidechsen innerhalb der Gewerbeflächen – im Bereich um den Schuppen und südlich bzw. westlich davon - gefunden werden). Die Untersuchungen dazu dauern derzeit noch an.
- Entwicklung eines dichten Gehölzbestandes am Nordrand des Reptilienlebensraumes im Zuge der Gestaltung der Ausgleichsfläche
- Entwicklung einer kräftigen Dornenhecke am Nordrand des Gewerbegebietes im Bereich der Randeingrünung

Die Maßnahmen sind unbedingt durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

4.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Artenschutzmaßnahme

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Bereich der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches zu leisten.

- Weiterentwicklung / Optimierung des Reptilienlebensraumes im Süden des Geltungsbereiches
- Entwicklung einer blüten- und insektenreichen, mageren Extensivwiese

Die Maßnahmen sind spätestens mit Beginn der Baufeldräumung umzusetzen. Sofern Reptilien vergrämt werden müssen, sind Maßnahmen zur Optimierung des Reptilienlebensraumes bereits vor der Vergrämung durchzuführen. Die Maßnahmen sind unbedingt durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

5. Ökologischer Ausgleich

5.1. Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes richtet sich nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bayerischer Leitfaden). Auszugleichen ist der gesamte Geltungsbereich abzüglich der Fläche des Schuppens, der bereits bestehenden Zufahrtsstraße "See" und der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche.

Aufgrund der Wertigkeit der Fläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Kompensationsfaktoren wie folgt festgelegt:

Faktor 0,3: Feldweg im Westen und Reitplatz

Faktor 0,7: Extensiv genutztes Grünland, Ruderalflächen, möglicherweise Vorkommen von Rote Liste Arten, Grenzbereich zum Landschaftsschutzgebiet

Berechnung des Ausgleichsbedarfes:

Kategorie I, Faktor 0,3: 400 m² x 0,3 = 120 m²

Kategorie I, Faktor 0,7: 18.660 m² x 0,7 = 13.062 m²

Der Gesamtbedarf beträgt somit: 120 m² + 13.062 m² = 13.180 m² (gerundet)

Nähere Ausführungen zur Berechnung finden sich im Umweltbericht.

5.2. Ausgleichsfläche

Der notwendige ökologische Ausgleich kann zum Teil direkt südlich an das Gewerbegebiet angrenzend, innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Die Ausgleichsfläche hier umfasst 6.710 m². Aufgrund der sehr unterschiedlichen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Bestandes kann die Fläche nicht vollumfänglich anerkannt werden. Nach Anrechnung entsprechender Aufwertungsfaktoren kann die Fläche mit 5.600 m² anerkannt werden. Die restlichen 7.580 m² werden auf den FL-Nrn. 89 und 189, beide Gemarkung Inzell, erbracht. Nähere Ausführungen zur Berechnung finden sich im Umweltbericht.

5.3. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Entwicklungsziele:

- Artenreiche, magere Extensiv-Wiese
- Naturnahe, artenreiche Kraut- und (Hoch-) Staudensäume
- Hecken und Gebüschstrukturen und ggf. Einzelbäume
- Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien wie z.B. magere Trocken- und Rohbodenstandorte, z.B. an sonnenexponierten Böschungen, Totholz, Lesesteinwälle und feuchtlebensfeuchte (Wiesen-) Mulden. Nähere Angaben zu Maßnahmen und Pflege sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte sobald als möglich, spätestens mit Beginn der Baufeldfreimachung erfolgen und ist durch ein Fachbüro (Biologe oder Landschaftsplaner/-architekt) zu begleiten bzw. zu planen. Sofern Reptilien aus dem Baufeld vergrämt werden müssen, sind Maßnahmen zur reptiliengerechten Gestaltung bereits vor der Vergrämung durchzuführen. Die Planung ist unbedingt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Traunstein abzustimmen. Die Ausführungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

5.1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (Fl.-Nrn. 89 und 189)

Entwicklungsziele:

- Artenreiches Extensivgrünland / Seggen- / binsenreiche Feucht- / Nasswiese (Fl.-Nr. 189)
- Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (Fl.-Nr. 89)
- Naturnahe, artenreiche Kraut- und (Hoch-) Staudensäume (feucht bis nass)
- Hecken und Gebüschstrukturen (uferbegleitend)
- Streuobstbestand (Obstbäume sind zu erhalten)
- Förderung des Großen Wiesenknopfes zur Lebensraumverbesserung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (Fl.-Nr. 189)

Nähere Angaben zu Maßnahmen und Pflege sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen muss spätestens mit Baubeginn der Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen erfolgen und ist durch ein Fachbüro (Biologe oder Landschafts-planer / Land-schaftsarchitekt) zu begleiten bzw. zu planen. Die Planung ist unbedingt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Traunstein abzustimmen.
Die Ausführungs-arbeiten sind durch eine ökologische Bau-begleitung zu überwachen.

6. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691:2006 12 weder während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente LEK [dB(A) je m²]

Baiquartier mit Emissionsbezugsfläche SEK	LEK,Tag	LEK,Nacht
GE 1: SEK = 10.140 m²	66	51
GE 2: SEK = 6.090 m²	67	52

SEK: Emissionsbezugsfläche = Grundstücksfläche abzüglich Grünflächen

Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006 12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006 12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets.

7. Auffüllungen der ehemaligen Kiesgrube

Die Auffüllungen der ehemaligen Kiesgrube des Geltungsbereiches sind bei Aushubmaßnahmen hinsichtlich ihrer Entsorgung und Verwertung abfallrechtlich relevant. Es muss gewährleistet sein, dass durch die geplante Nutzung im gesamten Gebiet keine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. Die Aushubarbeiten sind gutachterlich zu überwachen (Separierung, Hauferwerkabdäung, Probenahme). Mit den Untersuchungen und der Überwachung dürfen nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach „VSU Boden und Altlasten" beauftragt werden. Belastetes und deklariertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

D) Textliche Hinweise

1. Niederschlagswasser:
   Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser darf in den aufgeführten Bereichen nicht vorgenommen werden. Pro 1000 m² Grundfläche dürfen max. 4,45 l Niederschlagswasser/s mit einem max. Emissionswert von 10 Punkten (gemäß Merkblatt DVAM-M 153) in dem gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Bei größeren Mengen ist eine Rückhaltung und bei größerer Belastung ist eine Behandlung auf dem eigenen Grundstück erforderlich. Hierzu sind für jedes Bauvorhaben im Zuge der Baugenehmigung entsprechende Berechnungen und Nachweise nach den einschlägigen Richtlinien erforderlich.
   Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn sich ausreichend gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser zu schützen, z.B. durch eine WU-Konstruktion des Kellers.
2. Landwirtschaftliche, gewerbliche und verkehrsbezogene Immissionen:
   Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Kiesbetrieb und den Straßen üblicherweise ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm und Staub sind im Geltungsbereich zu dulden.
3. Freiflächenplan:
   Mit der Vorlage des Bauantrages soll ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan in einem aussagekräftigen Maßstab vorgelegt werden. Die Anordnung der Zufahrten und Stellplätze, deren Oberflächenbefestigung, sowie Anordnung, Art und Umfang der Begrünung des Baugrundstückes sind darzustellen.
4. Erschließung:
   Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches müssen unterirdisch verlegt werden. Behälter für die Abfallbeseitigung sind in die Gebäude zu integrieren.
5. Denkmalschutz:
   Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 8 DSchG Archäologische Bodenfunde sowie Bodendenkmäler, die bei den Bauarbeiten zutage treten, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen und dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzumachen sind.
6. Gewerbliche Geräuschemissionen:
   In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist dann für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten LEK respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten LIK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungswerten (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006 12 ernechnen.
7. Auffüllungen der ehemaligen Kiesgrube:
   Hinsichtlich der Auffüllungen der ehemaligen Kiesgrube ist das LfU-Merkblatt Altlasten 1 „Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen - Wirkungspfad Boden - Mensch (direkter Kontakt)" zu beachten.
8. Einfriedungen:
   Einfriedungen sollten mit einer Bodenfreiheit von 10 cm errichtet werden, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

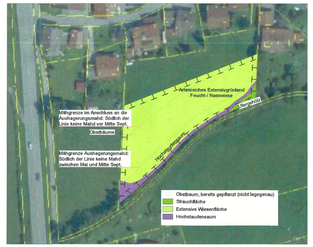

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 189

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 89

E) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.09.2014 hat in der Zeit von 22.09.2014 bis 24.10.2014 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.09.2014 hat in der Zeit vom 19.09.2014 bis 24.10.2014 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.04.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.2018 als Satzung beschlossen.
   Inzell, den 10.04.2018 (Siegel)
   Hans Egger, 1. Bürgermeister
7. Ausgefertigt
   Inzell, den 03.05.2018 (Siegel)
   Hans Egger, 1. Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.04.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
   Inzell, den 03.05.2018 (Siegel)
   Hans Egger, 1. Bürgermeister

Gemeinde Inzell

Landkreis Traunstein

Neuaufstellung

des

Bebauungsplanes "Sulzbacher Feld"

LAGEPLAN M=1:1.000
Fassung: 18.09.2014
gesändert: 09.08.2017
geändert: 14.03.2018

Vorhabenträger:

Datum, Unterschrift
Gemeinde Inzell
Dorfstraße 2
83334 Inzell
Tel. +49 (0) 86 55 98 69 -0
Fax +49 (0) 86 55 98 69 -50

Erbarbeiterfasser:

Datum, Unterschrift
SAK Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Frederich-Str. 19
83278 Traunstein
Tel. +49 (0) 861 98 96 5-30
Fax +49 (0) 861 98 96 5-47
www.sak-ig.de
info@sak-ig.de

Datum, Unterschrift
Hermann-Frederich-Str. 12
83278 Traunstein
Tel. +49 (0) 861 - 208 20 24
Fax +49 (0) 861 - 208 20 25
www.landschaftsarchitekten-sb.de
info@landschaftsarchitekten-sb.de

© S.A.K. Ingenieurgesellschaft mbH
Die in dieser Zeichnung enthaltenen Informationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung weder verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.
Die Verwendung dieser Zeichnung ist nur für den angegebenen Zweck zulässig.
Alle Rechte für den Fall der Erteilung von Schutzrechten vorbehalten.

G:\h-2018-Projekte\20170-170-17-005\0-01\Bebauungsplan\B-plan Sulzbacher Feld.dwg